



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### SLOWAKISCHER BRAUNBÄR II: WEITERE KLAGERECHTE FÜR UMWELTVEREINIGUNGEN UND EINZELNE

**EuGH, Urteil vom 08.11.2016 – C-243/15**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erweitert erneut den Gerichtszugang für Einzelne und Umweltvereinigungen im Bereich von Entscheidungen mit Umweltauswirkungen. Anlass der Entscheidung des EuGH war die Vorlage eines slowakischen Gerichts in einem Rechtsstreit über das Beteiligungsrecht einer Umweltvereinigung an der Entscheidung über die Einzäunung eines Wildzuchtgeheges.

Rechtliche Anknüpfungspunkte der Entscheidung sind das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 der Grundrechtecharta der EU (GRCh), die durch Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention (AK) gewährten Rechtsbehelfe und die Ziele der FFH-Richtlinie. Zunächst stellte der EuGH fest, dass aus der in den Unionsverträgen festgelegten verbindlichen Wirkung der FFH-Richtlinie folge, dass sich betroffene Personen auf die durch die Richtlinie den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtungen vor einem Gericht berufen können müssten und dass die nationalen Gerichte diese Vorschriften berücksichtigen müssten, um ihre Beachtung bei der Genehmigung von Plänen und Projekten zu überprüfen. Diese Aussage beschränkte er nicht auf Umweltvereinigungen, sondern bezog alle Betroffenen mit ein. Weiter führte der EuGH aus, dass bei allen Projekten, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben können, den Umweltvereinigungen ein unionsrechtliches Recht auf Verfahrensbeteiligung zustehe, das nicht durch mitgliedstaatliche Regelungen abdingbar sei. Eine unionsrechtliche UVP-Pflicht sei dafür keine Voraussetzung. Die Beteiligungsrechte müssten zudem wegen Art. 47 GRCh und Art. 9 Abs. 2 AK einklagbar ausgestaltet werden.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Der EuGH öffnet die Tore zum Umweltrechtsschutz in zwei Richtungen noch weiter als bisher: Zum einen stellt er quasi nebenbei fest, dass sich von einem Vorhaben betroffene Einzelne vor Gericht auch auf die Vorschriften des europäischen Naturschutzrechts berufen können, wenn sie das Vorhaben angreifen. Die rechtliche Reichweite von Rechtsbehelfen Einzelner gegen Großvorhaben wird damit erheblich erweitert. Zum anderen sieht der Gerichtshof ein einklagbares Beteiligungsrecht von Umweltvereinigungen bei allen Entscheidungen, in deren Rahmen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen mit Bezug zum Unionsumweltrecht geprüft werden. Auch bei nicht UVP-pflichtigen Entscheidungen mit Umweltbezug sind damit Verbandsrechtsbehelfe künftig denkbar. *(Eine erste Entscheidung des OVG Magdeburg in diese Richtung besprechen wir ebenfalls in diesem Update).*